



Steuertipp März 2026

Änderungen im Steuer- und Abgabenrecht und mehr...

Rentenerhöhung – Krankenkassenbeiträge – Schwerbehindertenanzeige – SCHUFA-Score –
Steuererklärung 2025 - Meldepflichten für Banken, Notare & Co.

Rentenerhöhung:

Millionen Menschen, die Rente beziehen, erhalten traditionsgemäß zum 1. Juli mehr Geld und erwarten den entsprechenden Rentenbescheid mit Spannung. Wie hoch die Rentenanpassung ausfällt, wird Bärbel Bas, die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, voraussichtlich im März verkünden. Dann liegen die Daten zur Lohnentwicklung des Vorjahres (2025) vollständig vor – die Basis für die Rentenerhöhung. Neben der aktualisierten Höhe des Rentenwerts erfahren Rentner auch die aktualisierten Einkommensgrenzen für Witwen- und Witwerrenten sowie die Berechnungsgrundlage für Unfallrenten.

Höhere Krankenkassenbeiträge für Rentner:

Während sich für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung zum Jahreswechsel erhöht haben, wirken sich die Änderungen zwei Monate später auch auf Rentnerinnen und Rentner aus. Je nach Krankenkasse fallen die Zusatzbeiträge unterschiedlich hoch aus. Für Betroffene landet entsprechend weniger Rente auf dem Konto, wodurch die vorgenannte Rentenerhöhung geschmälert wird.

Freiwillige Renteneinzahlung bis 31. März möglich:

Wer seine zukünftige gesetzliche Rente für das vergangene Jahr aufbessern oder Rentenlücken schließen möchte, muss sich beeilen. Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2025 können nur noch bis zum 31. März 2026 eingezahlt werden. Darauf weist die Deutsche Rentenversicherung hin.

Mehr dazu im FAQ der Deutschen Rentenversicherung

Link: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/faqs_node.html

Schwerbehindertenanzeige: Arbeitgeber müssen ihre Daten im März übermitteln

Unternehmen müssen der Agentur für Arbeit bis zum 31. März die Zahl ihrer schwerbehinderten Mitarbeiter melden. Diese jährliche Meldepflicht ist im Sozialgesetzbuch verankert. Die Regelung sieht vor, dass Betriebe ab 20 Mitarbeitern, abhängig von ihrer Größe, eine bestimmte Anzahl an Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen besetzen müssen.

Erfüllen Unternehmen diese Quote nicht, müssen sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine sogenannte Ausgleichsabgabe zahlen. Und die kann monatlich bis zu 790 Euro pro unbesetztem Platz kosten. Die gemeldeten Beschäftigungszahlen dienen der Agentur für Arbeit als Grundlage.

Was Unternehmer dabei beachten müssen und welche Tools es für die einfache Meldung gibt, lesen Sie hier: Schwerbehindertenanzeige: Was Betriebe beachten sollten

Hinweis: Ende März muss auch spätestens die Vorjahresabgabe an das zuständige Integrationsamt überwiesen werden.

Der neue SCHUFA-Score im SCHUFA-Account:

Ab dem 17. März 2026 können Verbraucherinnen und Verbraucher den neuen Score in ihrem SCHUFA-Account einsehen. Bereits seit Dezember 2025 stehen dort, im Rahmen einer Betaphase, für registrierte Personen alle bonitätsrelevanten, bei der SCHUFA gespeicherten Daten jederzeit digital zur Verfügung. Um den neuen SCHUFA-Account vor dem 17. März nutzen zu können, haben Sie die Möglichkeit sich hier in die Warteliste einzutragen. Ab dem 17. März kann sich dann jeder registrieren. Mit dem neuen Score wird die Bonitätsbewertung ab März noch transparenter und Personen können ihre Bonitätsbewertung ganz einfach nachvollziehen. Lediglich zwölf Kriterien sind hierfür ab sofort ausschlaggebend. Mithilfe von Punkten, die die Gewichtung der Kriterien wiedergeben, können Personen ihren Score selbst nachrechnen – ganz ohne statistische Fachkenntnisse. Die Nachvollziehbarkeit wird

zusätzlich durch ein Erklärungstool unterstützt, das sowohl in den neuen SCHUFA-Account als auch in die neu startende SCHUFA-App integriert ist. Damit ist die Bonitätsbewertung komplett transparent. Es werden Punkte von 100 bis 999 vergeben. Eine höhere Punktzahl signalisiert dabei eine bessere Kreditwürdigkeit.

12 Punkte des Erklärungstools: Alter der ältesten Kreditkarte, Alter der aktuellen Adresse, Anzahl von Anfragen und Abschlüssen für Girokonten und Kreditkarten in den vergangenen 12 Monaten, Alter des ältesten Bankvertrages, Immobilienkredit oder Bürgschaft, Aufgenommene Ratenkredite in den vergangenen 12 Monaten, Kreditstatus, Vorliegen einer Identitätsprüfung, Jüngster Rahmenkredit, Zahlungsstörungen.

Ab Mitte März: Finanzämter bearbeiten die Steuererklärungen für 2025

Wer seine Steuererklärung für das Jahr 2025 bereits eingereicht hat, muss sich noch etwas gedulden. Die Finanzämter in ganz Deutschland beginnen mit der Bearbeitung der Fälle in der Regel ab Mitte März 2026. Grund dafür ist, dass wichtige Daten von Arbeitgebern und Versicherungen erst noch übermittelt werden müssen.

Die Finanzämter erhalten einen Großteil der steuerlich wichtigen Informationen auf elektronischem Weg. Dazu zählen Lohn- und Rentenbezüge sowie Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Altersvorsorge. Arbeitgeber, Krankenkassen und andere Institutionen sind verpflichtet, diese Daten bis spätestens Ende Februar 2026 an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Um sicherzustellen, dass diese Daten vollständig vorliegen, starten die Finanzämter die Bearbeitung erst danach. Auch deswegen empfehlen Experten, die eigene Steuererklärung erst ab März mithilfe von Programmen wie Elster zu erstellen. Dann können die Software-Tools ebenfalls auf die aktuellen Daten und Freibeträge zugreifen. Die ersten Steuerbescheide für 2025 werden dann voraussichtlich Ende März versendet.

Neue Meldepflichten für Banken, Notare & Co. ab März:

Ab dem 1. März 2026 gelten neue, strengere Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche. Betroffen sind sogenannte Verpflichtete wie Banken, Finanzdienstleister, aber auch Rechtsanwälte und Notare. Die neue Geldwäsche-Meldeverordnung (GwGMeldV) schreibt dann vor, dass Verdachtsmeldungen an die zuständige Ermittlungsbehörde (FIU) verpflichtend elektronisch und in einem einheitlichen, strukturierten Format erfolgen müssen. Ziel ist es, die Meldungen für die Behörden schneller und effizienter auswertbar zu machen und so die Verfolgung von Finanzkriminalität zu verbessern. Das kann zum Beispiel bedeuten, dass ungewöhnlich hohe Transaktionen oder Bargeldabhebungen intensiver geprüft werden als bislang.

Schwarzes Versicherungskennzeichen für Mofas und E-Scooter

Zum Start der neuen Versicherungssaison am 1. März müssen Kleinfahrzeuge wie Mofas, Mopeds und E-Scooter mit einem neuen Versicherungskennzeichen ausgestattet sein. Für das Jahr ist die Farbe Schwarz vorgeschrieben. Die Farbe wechselt jedes Jahr. So kann auf den ersten Blick erkannt werden, ob ein Fahrzeug versichert ist. Das Fahren ohne gültiges Versicherungskennzeichen ist eine Straftat!

Zusammenfassend müssen wir sagen:

2026 bringt tiefgreifende Änderungen im Steuer- und Abgabenrecht und viele Bürger werden erstmals spüren, wie deutlich steigende Sozialabgaben, neue Obergrenzen und strengere Abzugsmöglichkeiten das verfügbare Einkommen schmälern.

Fragen zu diesen Themen besprechen Sie bitte mit Ihrer Bank, oder mit dem Steuerberater Ihres Vertrauens.

Ihr Steuerberater Sven Sievers



Alle Steuertipps ab dem Jahr 2002 finden Sie auf www.stbsievers.de

Steuerberater Sven Sievers - Glißmannweg 7 - 22457 Hamburg - Telefon 040 559 86 50 - Fax 040 559 86 525

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zwischenzeitliche Änderungen im Steuerrecht die hier angegebenen Hinweise außer Kraft gesetzt, oder eingeschränkt haben können.